

**Satzung
der Stadt Rhens
über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze**

vom 06.05.2019

Der Stadtrat Rhens hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 2 GemO und § 88 Absatz 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung; am 06.05.2019 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

- (1) Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24.07.2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung; das gilt auch für Wohngebäude, die nicht in der Anlage aufgeführt sind.
- (3) Jeder Stellplatz muss an- und abfahrbar sein, ohne dass ein anderer Stellplatz geräumt werden muss. Sogenannte „gefangene Stellplätze“ werden nicht als Stellplätze anerkannt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rhens, den 06.05.2019

Raimund Bogler
(Stadtbürgermeister)

Anlage 1
zu § 1 Absatz 1 der Satzung der Stadt Rhens
über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze
vom 06.05.2019

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze
	<i>Wohngebäude</i>	
1	Freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhäuser und Reihenhäuser je Haushälfte mit Einliegerwohnung	2,0 Stellplätze 1,0 Stellplatz zusätzlich
2	Mehrfamilienhäuser je Wohnung bis 60 m ² -Wohnfläche über 60 m ² -Wohnfläche	1,0 Stellplatz 2,0 Stellplätze

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.